

Kremsthal-Bote

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus 1 Ml. durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Ml. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Ml. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 4spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nro. 53.

Dienstag den 6. April 1897.

58. Jahrgang

Ämliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Die Ortssteuerkommissionen

werden hiedurch veranlaßt, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums, Abt. für direkte Steuern, vom 1. April d. J. betr. die Fattierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1897

behufs der Besteuerung auf das Statsjahr 1897-98 gemäß § 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) spätestens auf den 20. April in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und das Aufnahmegeschäft so zeitig vorzunehmen, daß die Akten längstens bis 15. Mai hieher eingesendet werden können.

Bemerkt wird, daß das Dienst- und Berufseinkommen im ersten Jahr einer Statsperiode immer speziell fattiert werden muß.
R. Kameralamt: Häcker.

Aufforderung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zur Fattierung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1897 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1897 bis 31. März 1898.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1, Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Fattierung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1897 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 (Reg.-Bl. S. 126) bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. S. 179) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1897, oder wenn die Aufnahmebehörde einen kürzeren Termin anuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a. ob sie sich am 1. April 1897 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Statsjahr 1897/98 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;

b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziffer II. 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stand vom 1. April 1897, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Jahres 1896/97 anzugeben;

c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung für notwendig halten.

Zu a wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die Zinsen aus solchen württb. Staatsschuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1896 (Reg.-Bl. S. 259) mit Wirkung vom 1. Juli 1897 an aus 4prozentigen in 3¹/₂prozentige umgewandelt werden, nach dem Stande am 1. April 1897 mithin in der Höhe von 4% zu fattieren und zu versteuern sind. Derselben Bestimmung unterliegen überhaupt alle Wertpapiere, bei denen die Umwandlung des Zinsfußes vor dem 1. April 1897 bereits bekannt ist, aber erst im Laufe des Jahres 1897/98 verwirklicht wird.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 und Art. 2 II des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127) unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nützlichlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehenlosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Einschluß der reichsrechtmäßigen Renten, dagegen mit Ausschluß der nach Art. 1, 1b des Gesetzes vom 28. April 1873 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und Rechte, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimante; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ungleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30.

März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind, es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2. Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Ruhegehalte der Zivil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwer und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Klasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigelegt wird, daß die Kommissionsäre, Malter (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassung einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, die Wohnungsgeldzuschüsse, Belohnungen für Pflugschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile an Gewerbsgewinn (Lantien), Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht bellegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratialien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reiches der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nro. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergiebt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens,

das aus Württemberg oder anderswoher fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder
- b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziffer 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reiches, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1-3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebiets, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Aufnahmebehörde zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens außer den im Gesetz Art. 3 A. a genannten Anstalten die Schulfonds (Art. 3 A. b), sowie die im Gesetz Art. 3 A. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sodann bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Soldaten und Unteroffiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Grenz- und Steuerwächter mit ihrer Vöhrung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 Mk. nicht übersteigt. (Gesetz vom 19. September 1852, Art. 3 B. a und b, Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 185, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 330, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Aufnahmebehörde gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Fehlanzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziffer V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. und in dem Gesetz vom 23. Mai 1890 (Reg.-Bl. S. 105) Art. 1 bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1887 (Reg.-Bl. S. 93) von Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, welche im Ganzen, also mit Einschluß der steuerfreien Einkommensanteile, nicht mehr als 500 Mk. Einkommen beziehen, ein solcher Anspruch erhoben wird, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche bei der Ortssteuerkommission anzubringen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart haben die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert (Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861). Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depofitenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Witwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die behufs der gesetzlichen Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften (vergl. Reichsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 und Ausführungsgesetz vom 4. März 1888), desgleichen die behufs der gesetzlichen Krankenversicherung errichteten Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau- und Innungs-) Krankenkassen, die Knappschaftskassen, Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen (vergl. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und Ausführungsgesetz vom 16. Dezember 1888) bleiben mit ihren Aktivkapitalzinsen von der Einkommenssteuer frei. (Art. 32 des Gesetzes vom 4. März 1888 Reg.-Bl. S. 89.) Kassen und Anstalten, welche auf Grund dieser Bestimmung Steuerbefreiung ansprechen, haben ihren Anspruch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, insbesondere der Statuten, bei der Ortssteuerkommission geltend zu machen.

VIII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Taxenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Taxenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Nichtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

IX. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen.

Die Steuergeldschuldung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet. (Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852.)

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde, oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtet und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883, Reg.-Bl. S. 131.)

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlassener oder unvollständiger Fassion keine oder zu wenig Einkommenssteuer entrichtet hat, sind dessen Erben, bezw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrage satierte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestage des Erblassers verjährt ist (Art. 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 19. September 1852), anzumelden. Ferner sind die Erben, insoweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zu ersetzen.

Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben, bezw. solche gesetzliche Vertreter derselben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich beteiligt sind, nach Verhältnis der Erbteile in die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge; andere gesetzliche Vertreter der Erben unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. (Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1890, Reg.-Bl. S. 105).

Stuttgart, den 1. April 1897.

Stumpf.

Bekanntmachung.

Die Befitzer von 4prozentigen württembergischen Staatsschuldscheinen aus den Jahren 1875 bis 1887 werden auf die am Rathause jeder Gemeinde angeschlagene Bekanntmachung der Staatsschuldenkasse vom 31. März 1897 aufmerksam gemacht. Nach derselben wird mit der Abstempelung der schon bisher zur Abstempelung aufgerufenen 4prozentigen Staatsschuldscheine mit den Buchstaben L, M, N und O, welche die Zinstermine 1. Februar und 1. August sowie 1. März und 1. September haben, fortgefahren und sind weiter diejenigen Schuldscheine mit den ebengenannten Buchstaben, welche die

Zinstermine 1. April und 1. Oktober haben, vom 7. April 1897 an zur Abstempelung bei der Umwandlungsstelle der Staatsschuldenkasse oder einem der K. Kameralämter außerhalb Stuttgarts einzureichen.

Wegen derjenigen 4prozentigen Staatsschuldscheine aus den Jahren 1875 bis 1887, deren Zinsen auf andere Termine verfallen, werden später weitere Bekanntmachungen erfolgen.

Nähere Auskunft erteilt die unterzeichnete Stelle, von welcher auch Formulare zu Anmeldungen unentgeltlich bezogen werden können.

W a i l l i n g e n, den 2. April 1897

K. Kameralamt.

W a i l l i n g e n

Endersbach.
Zwangsversteigerung.

Der Unterzeichnete bringt hier am
Mittwoch, den 7. April
Mittags 12 Uhr
ungefähr 200 Liter Rotwein 1895.
im öffentlichen Aufstreich gegen Baarzahlung zum Verkauf.
Versammlung beim Bahnhof.
Den 5. April 1897. **Gerichtsvollzieheramt:**
Biger.

Privat-Anzeigen.
Waiblingen.

Bauarbeiten.

Der Unterzeichnete vergibt bei der Erbauung eines Werkstatts- und
Magazingebäudes folgende Arbeiten:

Maurerarbeit
Zimmerarbeit
Gipsarbeit.

Pläne und Preiszettel sind bei mir zur Einsicht aufgelegt. Die
Angebote sind schriftlich, verschlossen und portofrei, den Abstreich in
Prozenten ausgedrückt, längstens bis

Mittwoch, 7. April, abends 6 Uhr

mit entsprechender Aufschrift versehen, zu übergeben
Schlossermeister Wilh. Braun.

In obstarmen Jahren

giebt es zur Herstellung eines vorzüglichen, gesunden und billigen
Hausstrunkes (Kunstmostes) keinen besseren Ersatz als

Julius Schraders Kunstmostsubstanzen
in Extraktform

bereitet von Julius Schrader in Feuerbach bei Stuttgart.

Dieselben haben sich seit Jahren in Tausenden von Familien aufs
beste bewährt und wird das daraus hergestellte ausgezeichnete Getränk
allgemein dem Rosinenmost vorgezogen. Da Nachahmungen existieren,
bitte ich genau auf die Firma „Julius Schrader in Feuerbach“ zu achten.
Prospecte gratis u. franco. Portion zu 150 Liter Mk. 3 20 (ohne Zucker.)
In Waiblingen bei: Apoth. Marggraff. Winnenden: Apoth.
Smelin. Untertürkheim: Apotheke. Fellbach: Apotheke.



Eine Partie Vigonia und Baumwollgarn mit
kleinen Flecken von 75 Pfg. per Pfund an.

Gleichzeitig bringe ich mein vorzüglich, garan-
tiert echtes Diamant-Schwarz-Doppeltgarn in Er-
innerung

Garantiert echtfarbige Strümpfe und Strumpf-
Längen zu sehr billigen Preisen bei

H. Herion, 18 Königsstraße 18.
Stuttgart.

Tapeten

Jeder Art, sowie in jeder Preislage in geschmackvoller Auswahl empfiehlt
Emil Meyer, Königl. Hoflieferant, Stuttgart,
gegenüber dem Petersburgerhof.
Neue und ältere Muster zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Stuttgart, 23. März. (106. Sitzung der Kammer der Abge-
ordneten.) Tagesordnung: Anträge der Finanzkommission zum Haupt-
finanzetat, Kap. 20—44a Departement des Innern. Am Ministertisch:
Minister v. Bischof, 3 Regierungskommissäre. Der Präsident eröffnet
die Sitzung um 3/4 Uhr. Kap. 27 Gefangenentransport, Kap. 28.
Arbeitshäuser, Berichterstatter Abg. Sachs, werden ohne Debatte nach
den Kommissionsanträgen genehmigt. Kap. 29. Irrenanstalten. Be-
richterstatter Sachs: Nach einem Bericht der Regierung ist in Folge der
früheren Kammerbeschlüsse die Belegungsziffer der Staatsirrenanstalten
herabgesetzt worden, die Gehaltsverhältnisse der Ärzte und die Löhne
des Wärtersonnals sind erhöht worden. Eine vermehrte Revision der
Anstalten ist gleichfalls eingeführt. Schließlich ist die Erbauung einer
weiteren Anstalt geplant. Die Mehrkosten betragen ca. 200 000 Mk.
Die Kommission vermag hieran nichts abzustreichen, da die Mehrforder-
ung auf die Anregung der Kammer zurückzuführen ist. Die Mitglieder
der Kommission haben die Anstalt Winnenthal besucht und dort, sowie
in Pfullingen den besten Eindruck gewonnen. Es sei nunmehr kein
Grund zur Beunruhigung der öffentlichen Meinung vorhanden.
Minister v. Bischof: Die vor 2 Jahren gegen die württ. Irren-
anstalten eingeleitete Agitation habe hauptsächlich behauptet, das
geistig Gesunde in den Anstalten festgehalten werden und das Himmel-
schreiende Mißbräuche bestehen. Den ersten Punkt betreffend, so habe
sich nach 2jähriger Prüfung teilweise durch auswärtige Sachverständige
hierfür nicht die Spur eines Beweises ergeben. Das mancherlei Ver-

Waiblingen.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme während
der langen Krankheit und dem Hinscheiden unserer l. Mutter
und Großmutter

Margaretha Mieg

für die zahlreiche Begleitung, für die schönen Blumenspenden,
den erhabenden Gesang der Herren Lehrer und die trost-
reichen Worte des Herrn Vikar sprechen unsern herzlichsten
Dank aus

die trauernden Hinterbliebenen.

Cheringe

gesetzlich gestempelt empfiehlt billigst

M. Armand,

Waiblingen, Bahnhofstraße.

Waiblingen.

Ausgegangene Frauenhaare

kauft zu höchsten Preisen

Th. Schreiber, Friseur b. Adler.

Winnenden.

Wilh. Kurz

empfiehlt fetne

Kleiderfärberei

in den modernsten Farben bei schön-
ster und billigster Ausführung

Glace-Handschuh- und
Strümpfe

schön haltbar schwarz.

Zur Empfangnahme ist gerne bereit

Carl Burger Ww.

in Waiblingen.

Bei Schwindsucht,

Lungenhusten u. s. w.

ist **Dr. Hartmann's**

Lungenthee

ein vorzügliches Hilfs- und Binde-
ungsmittel.

Man verlange stets nur **Dr.**
Hartmann's Lungenthee. Schutz-
marke: „Wegweiser.“



Zu haben in Waiblingen in
der unteren Apotheke von **Strähle.** empfiehlt

Beinlein.

Einen kräftigen Jungen nimmt
in die

Lehre

Sg. Karl Edw. Schmied.

Bäcker-Pehling

wird gesucht

A. Kärcher,

Stuttgart, Olgastr. 97.

Waiblingen.

Ein ordentlicher

Schlafgänger

wird für sofort gesucht.

J. Höhle, Kohlenhandlung

Waiblingen.

2 Schlafgänger

werden gesucht von

Witwe **Hummel, Badstraße.**

Waiblingen.

Eine zahlungsfähige kinderlose
Familie, sucht ein

Logis

bis Jakobi in Mitte der Stadt.

Zu erfragen bei

Mehger Häuhermann.

Waiblingen.

Ein freundliches, möbliertes

Zimmer

ist zu vermieten.

Von wem? sagt d. Gr. d. Bl.

**Wohnungs-
Miet-Verträge**

sowie

Schuld- & Bürgscheine

C. F. Bud.

besserungen im Irrenwesen möglich seien, dem hat sich die Regierung
nicht verschlossen, wenn es bisher nicht geschehen, so waren es Spar-
samkeitsgründe. Nachdem die öffentliche Meinung und das hohe Haus
das Verlangen gestellt, so habe die Regierung mit Freuden weitere
Mittel in den Etat eingestellt. Es möge nunmehr auch das Vertrauen
zurückkehren. Abg. Sachs und Abg. Klotz bemängeln die Thatsache,
daß die akademisch gebildeten Buchhalter an den Irrenanstalten in I.
Klasse, die nieder geprüften in II. Kl. verpflegt werden. Minister v.
Bischof: Es handle sich hierbei um ein Versehen, er werde dafür sorgen,
daß die Gleichheit hergestellt werde. Abg. Dr. Klene wünscht Telephon-
Anschluß für Schussenried. Abg. Binz beschließen für Winnenthal.
Die gesamten Mehrforderungen des Etatskapitels 29 werden ohne Debatte
dem Regierungsentwurf entsprechend genehmigt. Kap. 30. Öffentliche
Gesundheitspflege, wird genehmigt. Zu Kap. 31. Veterinärwesen, nimmt
das Wort Abg. Dentler. Derselbe bittet, die Kosten der Impfung der
Schweine bezwe. des Viehsteuergesetzes auf die Staatskasse zu übernehmen. Es
wäre vielleicht zweckmäßig, wenn die Regierung gemeinsame Maßregeln
vereinbarte, die Einfuhr tuberkulöser Viehs zu verhindern. Die Mehr-
forderungen von 5000 Mk. sollen genehmigt werden. Abg. Müllinger:
Die Maßregeln gegen die Viehsuche sind notwendig, man muß sie
aber überall gleich anwenden. Die Viehsuchen sollen nicht gleich
verhängt werden, wenn nur 2-3 Erkrankungen vorkommen. Aus
verkauften Drischäften verkaufte Tiere dürfen nur nach umständlicher
Inspektion ausgeführt werden. Die Kosten der ärztlichen Befichtigung

und die Ausstellung des Gesundheitscheins sollen auf den Staat übernommen werden. Redner stellt einen diesbezüglichen Antrag. Abg. Tag empfiehlt Gehörsperre anstatt der Urtsperre. Abg. Schach ist für den Antrag Albinger. Die ärztliche Untersuchung sollte beschleunigt werden. Minister v. Bischof bemerkt dem Abg. Dentler gegenüber, daß dem Rotlauf der Schweine mit Erfolg durch die Impfung nach dem System Lorenz-Darmstadt entgegen getreten werde. Die Frage der Impfung des Rindviehs gegen Tuberkulose werde zur Zeit in Erwägung gezogen. Daß die Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche oft hart wirken, gebe er zu, eine Erleichterung wolle er in Erwägung ziehen, die Sache habe ihre Schwierigkeit. Die Ausführung aus einem verseuchten Ort könne natürlich nicht freigegeben werden. Die ärztliche Untersuchung sei nicht so teuer, eine Uebernahme auf den Staat könne kaum in Frage kommen. Abg. Sachs wünscht, daß in den Schutzmaßregeln mehr Einheit herrsche. Die Oberämter sollten sich gegenseitig verständigen. Abg. Albinger: Der Oberamtsleiter sollte direkt die Erlaubnis geben können, das Stück Vieh auszuführen. Eine Uebernahme der Zeugnis-Kosten auf den Staat wäre doch angezeigt. Der 1. Teil des Antrags Albinger — Vereinfachung des Zeugnisverfahrens — wird angenommen, der 2. Teil — Uebernahme auf die Staatskasse — abgelehnt. Kap. 31 und 32, orthopädische Heilmittel, Kap. 33, Landeshebammenschule, werden genehmigt. Kap. 34, Zentralstelle für die Landwirtschaft. Abg. Sachs giebt erläuternde Bemerkungen. Abg. Stockmayer tritt dafür ein, daß der anzustellende 2. landwirtschaftliche Sachverständige und Wanderlehrer für den Neckarkreis in Marbach stationiert werde. Abg. Bez bittet dem Antrag Stockmayer nicht zu entsprechen. Die landwirtschaftliche Zentralstelle solle vorsichtig in Abgabe von Gutachten sein. (Herabsetzung des Schlepplohns für Getreide auf dem Neckar.) Abg. Albinger bittet den Landwirtschaftslehrer für Leonberg zu genehmigen. Die geographische Lage spreche nicht für Marbach, sondern für Leonberg. Die Stadt Leonberg sei zu jedem Opfer bereit, man habe dort auch Hilfslehrer. Abg. Frhr. v. Gaisberg ist für den Antrag Stockmayer. In Marbach könnte man den Weinbau eher berücksichtigen. Abg. Sachs: das Haus hat keinen Anlaß, sich über den Sitz des Lehrers weiter zu beraten. Der Antrag Stockmayer wird mit großer Mehrheit abgelehnt, es bleibt hienach bei Leonberg. Zu Titel 9 Ziffer 4 Rindviehzucht und Molkereiwesen bemängelt Abg. Weidle, daß der Staat auf die Rindviehzucht weniger verwendet als auf die Pferde-Zucht. Abg. Sommer: Die Rindviehzucht sei bei den gegenwärtigen schlechten Zeiten für die Landwirte von großer Bedeutung. Die Viehzuchtgenossenschaften sollen möglichst unterstützt werden. Armeren Gemeinden sollten Beiträge zum Farrenaufkauf gegeben werden. Die Staatsanstalten sollten ihr Getreide bei den Produzenten kaufen. Die Eisenbahntarife für Obst innerhalb des Landes sollten ermäßigt werden. Die Regierung solle ihr möglichstes thun, der bedrängten Landwirtschaft zu helfen. Abg. Dentler: Das Molkereiwesen sei noch nicht auf der Höhe. Die Regierung solle eine Molkereischule wie in Gerabronn, so auch im Herzen des Allgäu errichten. Abg. Egger bemängelt, daß für die Fischzucht im Verhältnis zur Schweinezucht mehr aufgewendet werde. Die Schweinezucht sei ungleich wichtiger für den Wohlstand der Landbewohner als die Fischzucht. Das gehe am schlagendsten daraus hervor, daß die landwirtschaftlichen Vereine Preise auf die Schweinezucht setzen und nur ganz verhältnismäßig wenig für die Fischzucht aufwenden. Präsident Frhr. v. Dv. Es werden von Jahr zu Jahr höhere Beiträge für die Förderung der Schweinezucht in den Etat eingestellt. Es habe dieselbe auch in der That sehr große Fortschritte gemacht. Die Schweinezucht liege der Zentralstelle so sehr am Herzen, wie dem Abg. Egger. Abg. Krug schließt sich den Ausführungen Dentlers und Eggers an. Abg. Schurer bittet, die Etatsmittel für die Schweinezucht künftig zu erhöhen. Abg. von Schab tritt dem Kommissionsantrag entgegen, der die Regierung auffordert, den Wasserwerksbesitzern lästige Auflagen zu Gunsten der Fischzucht nicht zu machen und stellt entsprechenden Antrag. Abg. Haukmann-Gerabronn verteidigt diesen Antrag. Der Fischzucht lege man viel zu viel Bedeutung bei. Bei nobeln Passionen (Pferde- und Fischzucht) seien immer verhältnismäßig hohe Beiträge eingestellt. Abg. Nieber spricht seine Genugthuung darüber aus, daß eine Position für Ziegenzucht im Etat aufgenommen sei. Abg. Schod ist mit den Ausführungen Haukmanns einverstanden. Einem Wasserwerksbesitzer seines Bezirks seien sehr schwere Auflagen gemacht worden. Minister v. Bischof: Die Fischzucht sei in Verfall geraten und durch die eingestellten Mittel wieder etwas gehoben worden. Von dem Fischfang leben in der Regel kleine Leute, wenn auch einzelne Aelteste sich hiefür interessieren. Den Wasserwerksbesitzern werden keine zu lästigen Vorschriften gemacht. Uebertriebenen Forderungen in dieser Beziehung trete er stets entgegen. Abg. Krauß: Bei Wasserrechtskonzessionen werden thatsächlich lästige Auflagen gemacht. Es handelt sich da oft um große Ausgaben. Durch die Gutachten der Fischsachverständigen werden die Konzessionen sehr verzögert. Abg. Eggmann ist mit den Ausführungen Eggers einverstanden, und tritt andererseits der Verurteilung der öffentlichen Wasser durch Fabriken entgegen. Abg. Dr. Klene: Die Fischzucht solle gehoben werden, aber es müsse auch Rücksicht auf die Wasserwerksbesitzer genommen werden. Abgeord. v. Schab bittet, seinen Antrag anzunehmen, er habe dabei die wirtschaftliche Bedeutung der Fischzucht, nicht die Sportfischer im Auge. Abg. Rathgeb hält die Position für Schweinezucht für zu nieder. Abg. Sachs hat über den Fischereiverständigen nur Gutes gehört. Zu Ziffer 15 „Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens“ berichtet Abg. Sachs über

den dem Staat weiter erwachsenden Aufwand von 50 000 Mk., der entstanden ist durch Gewährung eines Vorschusses in dieser Höhe in der bekannten Nothstandsaffäre. Die Kommission beantragt, daß auf den Ersatz dieser 50 000 Mk durch die Genossenschaften verzichtet werden solle, da der Wiedereinzug rechtlichen und anderen Schwierigkeiten begegnet. (Schluß folgt.)

Württemberg.

Der Landesausschuß des württ. Wirtschaftsvereins hielt am letzten Mittwoch nachmittag in Stuttgart eine Sitzung ab, zu welcher auch zahlreiche Abgeordnete der Volkspartei und des Centrums geladen und erschienen waren. Nach einer mehrstündigen, zum Teil stürmischen Debatte gelangte eine Resolution zur Annahme, wonach der württ. Wirtschaftsverein entsprechend einem vom Kammerpräsidenten Bayer im „Beobachter“ gemachten Vorschlage sich damit einverstanden erklärt, daß die Wirte Württembergs freiwillig in Form einer besonderen Sportel den Betrag von jährlich einer Million aufbringen wollen, wenn dafür das bekanntlich über 2 Millionen betragende Umgeld mit seiner lästigen Kontrolle abgeschafft und der Fehlbetrag durch die Steuerreform gedeckt würde. Ob nun wirklich dieser Vorschlag in der zweiten Kammer durchgeht und auch von der ersten Kammer und der Regierung angenommen wird, bleibt abzuwarten.

Ludwigsburg, 2. April. (Eisfabrik Anlage.) Einem dringenden Bittgesuch der hiesigen Metzgermeister entsprechend, beschloffen die bürgerl. Kollegien die Errichtung einer Kühl- und Eisbereitanlage hinter dem Schlachthof mit einem Kostenaufwand von 105 000 Mk.

Besigheim, 2. April. (Wasserleitung.) Unsere Stadt erhält nun eine Wasserleitung, deren Kosten sich auf 114 000 Mk. beziffern. Das Hochreservoir wird unterhalb des Wartturms errichtet.

Gemrtingheim, 2. April. (Ertrunken) Unterkäufer Christian Kollmar von hier ist gestern abend, im Begriff von Kirchheim a. N. über die noch im Ban begriffene Neckarbrücke nach Hause zurückzukehren, in den Neckar gestürzt und ertrunken. Heute früh wurde seine Leiche bei Kirchheim aus dem Wasser gezogen. Der Bedauernswerte war ein solider, noch junger Mann und hinterläßt eine zahlreiche Familie.

Göppingen, 1. April. (Von einem Radfahrer getötet.) Vorgestern abend wurde der verh. 61jähr. Gasfabrikarbeiter J. G. Müller von einem Radfahrer niedergefahren und erhielt hiedurch eine solch schwere Kopfverletzung, daß er sofort ohnmächtig wurde. Müller starb im Laufe des Tags. Der Radfahrer hat sich ebenfalls Verletzungen zugezogen.

Siberach, 2. April. In letzter Nacht tobte hier ein förmlicher Orkan, der Dächern, Siebeln etc. stark zusetzte. Namentlich in Wäldern und Gärten hat der Sturm bedeutenden Schaden angerichtet.

Deutsches Reich.

In Reichstagsage ist am Montag endlich die dritte Lesung des Etats beendet worden. Eine längere Debatte fand nur noch beim Postetat statt, wo von Rednern des Centrums, der Polen, der Sozialdemokraten, Antifemiten und Freisinnigen eine große Zahl von Wünschen und Beschwerden vorgebracht wurde. Ein Antrag des freisinnigen Abgeordneten Müller-Sagar, der Gleichstellung der Postassistenten aus der Klasse der Zivilanwärter mit denen aus der Klasse der Militäranwärter in Bezug auf die Zulassung zur Sekretärprüfung verlangt, wurde mit großer Mehrheit angenommen. Nach Erledigung des Etats folgte die Beratung der von den polnischen Abgeordneten eingebrachten Interpellation über die Auflösung von polnischen Wählerversammlungen im Kreis Schwes. Nach Begründung der Interpellation durch den Abg. v. Czarlinski teilte Staatssekretär v. Bötticher mit, der preussische Minister des Innern habe jetzt die Verfügung erlassen, daß bei der Reichstagsersatzwahl in Schwes Versammlungen nicht lediglich wegen Gebrauch der polnischen Sprache aufgelöst werden dürften, und daß die Versammlungen möglichst nur von des Polnischen kundigen Beamten über wacht würden.

Handel und Verkehr.

Waiblingen. Fruchtpreise vom 3. April 1897.

	Höchster	mittlerer	niederster	Durchschnittspreis.
Haber	Mk. 6.60	Mk. 6.—	Mk. 5.60	Mk. 6.47 per Str.

Wiunenden. Fruchtstrammen-Zettel

Mittlere Preise von 50 Kg.

am Strammen-Tag den 1. April 1897.

	Gestiegen	Gefallen
Kernen 8	Mk. 20 Pf.	—
Dinkel 5	Mk. 50 Pf.	30 Pf.
Haber 6	Mk.	—

Foulard-Seide 95 Pf.

bis 5.85 p. Met. — japanische, chinesische etc. in den neuesten Dessins und Farben, sowie schwarze, weiße und farbige Henneberg-Seide von 60 Pf. bis Mk. 18.65 p. Met. — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.), Porto- und steuerfrei ins Haus. Muster umgehend. Durchschnittl. Lager: ca. 2 Millionen Meter.

Seiden-Fabriken G. Henneberg (k. u. k. Hoff) Zürich.